

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Novemviratus, oder Kurzter Entwurff von der Macht, Hoheit, Würde und Gerechtigkeit der neun hohen Chur-Häuser des Heiligen Römischen Reichs

Loen, Johann Michael

Franckfurt am Mayn, 1741

Das fuenffte Capitel

[urn:nbn:de:bsz:31-137479](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-137479)

Das fünffte Capitel.

Von

Chur-Cölln, und Dero besondern Rechten und Prærogativen.

Die dritte Stelle in dem Churfürstlichen Collegio von den Herrn Geistlichen begleitet der Erzbischoff und Churfürst von Cölln: Er ist (I.) Erzbischoff durch Italien, das ist, des Longobardischen und Überrestes des alten Römischen Reichs; wiewohl auch dieses Erzbischoffs Amt, wie bereits droben erwehnet, von Chur-Maynz in der That verwaltet wird: Hat (II.) bey der Wahl eines Römischen Kayfers oder Königs die zweyte Stimme, (III.) im Cöllnischen Erzbischoffs-Stift das Recht, die Kayserliche Crönung, nach obig-gedachtem Vertrag eben nicht gar am besten befriediget, und dahero noch allezeit, daß die Crönung wieder möchte nacher Aachen verlegt werden, allwo Er zu alterniren nicht nöthig hat, inständig sollicitiret: Gehet (IV.) in seinem Gebieth und Land, ja auch aufferhalb desselben in der Lombardie und in Belschland, oder Italien, wann Kayserlicher Hoff gehalten wird, vermög eines besondern erlangten Privilegii, dem Kayser zur Rechten; obgleich davon in der güldnen Bull cap. 3. §. 2. keine Meldung geschiehet; auch dieser Vorzug dadurch an und für sich selbst wegfällt, weil der Kayser nunmehr beständig in Teutschland Hoff hält. (V.) Besitzt derselbe seit der Achts-Erklärung Henrici Leonis ein schönes Strich Landes in Westphalen, Krafft dessen mit den Land-Ständen daselbst eine Erb-Verbrüderung ist errichtet worden. (VI.) Kann von demselben auffer in casu denegatae justitiae und in Revisions-Sachen nicht appelliret werden. Wiewohl im Jahr 1655. der Churfürst Maximilianus Henricus, vermög des Landtags Schlußes

ses von Anno 1655. den 15. May die Appellation von denen im Petitorio ergangenen Urtheiln, wann sich die Summ auf 1000. Gold-Gülden erstrecket, Dero Unterthanen zu ergreifen, ver-günstiget: Die Erb-Bischöfliche Unterthanen genießten auch, Krafft sonderlicher Freyheiten, verschiedentlicher Beneficien, wi-der das Rothweilisch und andere ausländische Gerichte, so wohl in Real als Personal-Handlungen; und ist fürnemlich Bürger-meister und Rath der Stadt Cölln mit dem Privilegio de non ap-pellando, wann sich die Summ nicht auf 100. Gold-Gülden Rheinisch belauft, von Kayser Maximiliano im Jahr 1514. be-gnadiget, welche Summ darauf von Carolo V. bis auf 300. ist ex-tendiret worden. Die Erb-Beamte dieses Erb-Stifts sind die Für-sten von Arenberg, Erb-Schencke, die Grafen von Mander-scheid-Blauckenheim, Erb-Truchsess, die Grafen von Salm und Reifferscheid, Erb-Marschall, und die Freyherrn von Franz, Erb-Cämmerer.

Sonsten ist dieses Churfürstenthum unter den Geistlichen das mächtigste. Die hieher gehörige Länder sind folgende: 1. Das ober und untere Erb-Stift am Rhein. In den obern Theil liegt die Churfürstl. Residenz-Stadt Bonn. Ferner Andernach, Arwyl-ler, Nürnberg, Brysach, Lins, Erpel, Unckel, Breitbach, Königswinter, Benvyl, Meckenheim, Rimbach, Zulch, Kö-nigsdorff &c. In dem untern Theil liegen Woring, Zons, Neus, Kayserwerth, wo der Zoll jährlich bis 40000. fl. austragen soll. Linne, Ordingen, Rheinbergen: Ferner die Graffschafft Hulck-rad an der Erfft, die Graffschafft Hochstädt, St. Tonis in der Heide, die Graffschafft Recklinghausen und Dorsten an der Lippe.

2. Das Herzogthum Westphalen, worunter die Graf-schafft Arensberg, welches wie oben gemeldt Henrico Leoni ent-zissen, und durch den Kayser Fridericum an dieses Stift ist ge-bracht worden.

3. Außerhalb diesen Landen gehören auch noch hieher Zelt-lin, Rattich, Rens, Schonstein, Wisser und Marienstadt &c.

Unter

Unter die Cöllnische Diceces gehören die Bisthümer Püttig, Münster, Osnabrück, Minden und Utrecht; welche beyde letztere aber, weil sie zur protestirenden Religion getreten, nunmehr sind secularisiret worden.

Man hält dafür, daß die Uhier die Stadt Cölln erbauet, und die Römer solche mit neuen Colonien bevölkert hätten. Vitellius ist hier zum Kayser ausgerufen worden. Trajanus hat die Stadt auf Römische Art erbauen lassen: Sie hat Römische Rechte und Freyheit genossen, bis sie unter Constantino M. die Franken belagert, erobert und zerstöret haben.

Der Heil. Maternus wird für den ersten Christlichen Priester zu Cölln gehalten, welcher im Jahr 128. gestorben ist. Um das Jahr 237. sollen unter dem Bischoff Aquilino die Heil. Ursula mit ihren 11000. Jungfrauen bey dieser Stadt die Marter-Krone erlanget haben. S. Evergislus, der um das Jahr 410. gelebet hat, ist zu Tongern in seinem Vaterland, als er daselbst das Volk im Christlichen Glauben unterwies, getödtet worden. S. Agilolphus ein Märtyrer, wird von vielen für den ersten Erz-Bischoffen gehalten. Er ist Anno 717. ungebracht worden. Auf gleiche Art litt S. Hildebertus Anno 757. den Marter-Todt. Im Jahr 845. da die Dänen und Normänner die Stadt Cölln zerstöret haben, soll daselbst kein ordentlicher Bischoff gewesen seyn; worauf 851. Guntherus erwählt, aber im Jahr 863. wieder abgesetzt, und vom Pabst in Bann gethan wurde. S. Heribertus, ein Graf von Rotenburg an der Tauber, und Kayser Ottonis III. Canslar, soll um das Jahr 990. der erste Churfürst zu Cölln gewesen seyn, und Reinaldus von Cassel die Heil. drey Könige nach Cölln gebracht haben. Er starb in Italien Anno 1167. S. Engelbertus, ein Graf von Altena und Berg, hat Anno 1225. den 7. Novembr. den Marter-Todt gelitten. Wilhelmus, ein Freyherr von Gennest, wurde Anno 1362. von einer Meer-Kab gebissen, und mußte deswegen sterben. Johannes, Graf von Birnenburg, wurde durch den Pabst Urbanum des Erz-Bisthums entsetzt, und dargegen Bischoff zu Münster und hernach

hernach zu Utrecht. Adolphus II., Graf von Altena, Licentia-
 cus Juris, kam Anno 1363. zum Erz-Bisthum: Er regierte nur
 11. Monath, und vertauschte den Chur-Hut gegen den ehlichen
 Stand. Theodoricus II., ein Graf von Mörs, wurde Anno
 1414. Churfürst, und regierte bis ins Jahr 1462. also 48. Jahr,
 da er mit Todt abgieng. Hermannus V., ein Graf von Neu-
 wied, gelangte im Jahr 1515. zu der Chur; weil er aber sich
 zu den Protestanten schlug, und grosse Bewegungen in seiner
 Kirchen verursachte, so wurde er Anno 1546. abgesetzt, und starb
 darauf Anno 1552. in der Graffschafft Wied. Anno 1562. kam
 abermahls ein Graf von Wied, Fridericus IV. zur Chur, und
 resignirte 1568. Ein gleiches that Salentinus ein Graf von Jfen-
 burg, der im Jahr 1577. ebenfalls die Regierung abdamckte.
 Ihm folgte Gebhardus II. Druchsch von Walburg, der wie sein
 Vorfahr Hermannus V. vom Pabst Gregorio XIII. Anno 1583.
 der Religion halber, des Erz-Bisthums entsetzet wurde; wor-
 auf ein schwerer Krieg erfolget. An dieses Churfürsten Stelle
 kam Ernestus, Herzog von Bayern, er starb Anno 1612. zu
 Arensberg. Ferdinandus von Bayern, des verstorbenen Bru-
 ders Sohn, war dessen Coadjutor und Nachfolger: Er war zu-
 gleich Bischoff zu Lüttich, zu Münster, zu Hildesheim und zu
 Paderborn: regierte zu den verwirrten Zeiten des 30. jährigen
 Kriegs, und starb im Jahr 1650. zu Arensberg, liegt aber im
 Dohm zu Cölln begraben. Ihm folgte gleichfalls seines Bru-
 ders Sohn, Maximilianus Henricus. Dieser regierte 38. Jahr,
 war zugleich Bischoff zu Lüttich und zu Hildesheim, starb 1688.
 Ein Jahr vor seinem Todt wurde der Cardinal von Fürstenberg,
 nach vielen darüber entstandenen Unruhen, zum Coadjutor er-
 wählet. Er wurde von Franckreich unterstützt. Der Kayser
 und das ganze Reich aber setzten sich darwider; wie davon die
 Acta publ. nachzulesen sind; blieb also diese Chur bey dem Durch-
 lauchtigsten Hause Bayern bis auf den heutigen Tag. Der letzt-
 verstorbene Churfürst war Josephus Clemens. In dem Anno
 1700. zwischen dem Kayser und Franckreich entstandenen Succes-
 sions-

sions-Krieg, ergriff er, nebst seinem Herrn Bruder dem Churfürst von Bayern, dieses letztern Parthie, und wurden beyde deswegen Anno 1706. in die Reichs-Acht erklärt; durch den Badenschen Frieden aber Anno 1714. wiederum völlig restituiret.

Gegenwärtig regieret diese Chur der Durchlauchtigste und Hochwürdigste Fürst Clemens Augustus, Herzog von Bayern. Er ist geböhren Anno 1700. den 16. Aug. wurde Bischoff zu Münster und Paderborn Anno 1719. Coadjutor zu Cölln Anno 1722. gelangte zur Chur Anno 1723. wurde Probst zu Rüttig Anno 1725. Bischoff zu Osnabrück Anno 1728. Hoch- und Teutsch-Meister 1732.

Das Chur-Cöllnische Wappen ist ein schwarzes Creutz im silbernen Feld, wegen Cölln: Ein weißes springendes Pferd im rothen Feld, wegen Westphalen: Drey güldne Herzen im rothen Feld, wegen Engern: Ein silberner Adler im blauen Feld, wegen der Graffschafft Arensburg. Im Herz-Schild ist das Bayerische und Pfälzische Wappen: Auf dem Schild der Erz-Bischöfliche Chur-Hut, wie auch das Creutz, der Degen und der Bischoffs-Stab: Die Schild-Halter sind ein güldner Löw und ein Greiff.

Das sechste Capitel.

Von

Der Königlichen Chur Böhmen, und Dero besondern Rechten und Prærogativen.

Erlangen die weltliche Herren Churfürsten Ihr Chur-Recht und Würde, nicht wie die Geistlichen, durch eine vorbergehende Wahl, sondern wegen ihrer besitzenden Fürstenthümern, und zwar durch rechtmäßige Erbschafft; also, daß solches allezeit dem Erstgeböhrenen Weltlichen, oder dieses seinem